

**Hygiene- und Verhaltensregeln
für den Trainings- und Wettkampfbetrieb
der Fußballabteilung sowie des Gastronomiebereiches
des VfL Salder e.V.
Vereinsportgelände an der Parkstraße 9 in SZ-Salder)**

Diese Verhaltensregeln treten ab sofort in Kraft

Allgemeines

Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb gelten zur weiteren Eindämmung der Corona-Pandemie besondere Regeln, die von allen Mitgliedern und Zuschauern einzuhalten sind.

Betretten und Verlassen der Sportanlage / Vereinsgebäude

Das Betreten sowie das Verlassen der Sportanlage erfolgt nur über den Eingang vom Haupteingang (Zufahrt) unter Einhaltung der Abstandsregeln und mit Mund- und Nasenschutzmaske.

Das Vereinsgebäude darf nur mit Tragen eines Mund-Nasenschutzes betreten werden.

Auf dem gesamten Vereinsgelände sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten

Nur symptomfreie Personen dürfen sich auf dem Sportgelände/in der Sportstätte aufhalten. Wer Symptome für akute Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit aufweist, darf die jeweilige Sportstätte nicht betreten und sollte telefonisch bzw. per Mail einen Arzt/eine Ärztin kontaktieren.

Vor Wiederaufnahme ist die Freigabe eines Arztes einzuholen.

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, müssen die erforderliche Risikoabwägung selbst treffen.

Trainings- und Wettkampfbetrieb

Grundsätzlich soll die Sportausübung auch weiterhin kontaktlos mit einem Abstand von zwei Metern zu anderen Personen unter Beachtung der Abstands- und Hygienevorschriften erfolgen. Unter stetiger Beachtung dieser Vorgaben ist die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen mit unbegrenzter Personenzahl erlaubt.

Abweichend davon ist auch Sportausübung mit Kontakt künftig in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen zulässig. Diese Trainingsgruppen müssen dokumentiert und nachverfolgt werden können. In jedem Fall sind die Hygienevorschriften einzuhalten.

Wenn die Sportausübung in einer Gruppe von bis zu 50 Personen erfolgt, ist sicherzustellen, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Der Trainer/ die Trainerin oder eine andere feste Ansprechperson sollte die Verantwortung für die Dokumentation übernehmen.

Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach Ende der Sportausübung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach der Sportausübung sind die Daten der betreffenden Personen zu löschen.

Bei der sportlichen Betätigung muss keine Maske getragen werden.

Sportmaterial und Geräteräumen

Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürften von Personen unter Einhaltung des 2-Meter-Abstandes am besten einzeln betreten werden.

Die Hygieneanforderungen müssen aber auch dort eingehalten werden, insbesondere sollte auf die regelmäßige Reinigung/Desinfektion von benutzten Sport – und Trainingsgeräten geachtet werden.

Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen

Bei der Nutzung von Umkleiden, in den Wasch-, Dusch-, Toiletten- und Sanitarräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten sowie die Verweildauer aufs Minimum beschränkt werden.

Falls das aufgrund der beengten Platzverhältnisse nicht möglich ist, können diese Räumlichkeiten nur einzeln betreten werden. Dies bedeutet, dass dafür ggf. mehr Zeit eingeplant werden muss.

Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten werden vorab die Hände desinfiziert.

Umkleiden und Duschen sollten regelmäßig gelüftet und gereinigt werden.

Kontaktnachverfolgung bei Wettkampfbetrieb

Die Mannschaften treten stets mit fester Gruppe zu den Wettkämpfen an. Spieler*innen werden per Namen in Spielberichtsbögen eingetragen.

Insgesamt dürfen aber nicht mehr als 50 Personen trainieren, bzw. miteinander spielen. Alle Daten der gegeneinander spielenden Personen müssen festgehalten werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Können diese Voraussetzungen eingehalten werden, steht Spielen - auch Wettkämpfen - gegen andere Mannschaften nichts entgegen.

Zuschauer

Zuschauer sind zulässig.

Der Einlass für Zuschauer zum Sportgelände erfolgt über den Haupteingang (Zufahrt) unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen sowie tragen eines Mund- und Nasenschutzes.

Hinweisschilder zur Einhaltung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen auf dem gesamten Vereinsgelände sind ausgehängt und zu beachten.

Zuschauern ist der Einlass zum Sportgelände nur mit eigenem mitgebrachtem Stuhl gestattet.

Alternativ kann der Verein einen Stuhl zur Verfügung stellen, ist aber nicht dazu verpflichtet! Dieser muss nach dem Spiel ausreichend gereinigt werden.

Bis 50 Personen ist der Abstand von 1,5 Metern konsequent einzuhalten, die nicht zum eigenen Hausstand gehören.

Ab 50 bis 500 Personen sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Für alle Zuschauer müssen Sitzplätze sichergestellt werden.

Die Zahl von 500 zuschauenden Personen darf dabei nicht überschritten werden.

Alle Zuschauer unterliegen zur Nachverfolgung von Infektionsketten einer Dokumentationspflicht und werden in einer Anwesenheitsliste mit Namen, Vorname, vollständige Anschrift sowie Telefonnummer aufgenommen.

Gastronomie

Die Gastronomie auf der Sportanlage darf betrieben werden.

Der/die Betreiber*in muss ein Hygienekonzept und die Einhaltung des Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleisten.

Während der Trainingszeiten findet der Verkauf von Getränken zu den Öffnungszeiten statt.

Das Betreten des Vereinsheimes ist nur unter Einhaltung der Abstandsregeln und mit Tragen eines Mund-Nasenschutzes zulässig.

Das Vereinsheim wird bis voraussichtlich zum 31.12.2020 für private Feierlichkeiten, Mannschaftsabende etc. nicht zur Verfügung stehen.

Bei Wettkämpfen bleibt der Gastronomiebereich im Vereinsheim vorerst geschlossen!

Während der Wettkämpfe werden ggf. Getränke und Speisen auf dem Außengelände angeboten.

Bei Austragung von Wettkämpfen auf dem Rasenplatz ist der Verkauf auf der überdachten Terrasse vorgesehen. Der Zutritt/Aufenthalt auf der Terrasse ist generell nur mit Mund-Nasenschutz gestattet.

Der Verzehr von Getränken und Speisen vor/während und nach dem Wettkampfbetrieb ist auf der Terrasse nicht gestattet. Hierfür werden außerhalb des Bereiches Sitzgelegenheiten mit begrenzter Personenanzahl pro Tisch zur Verfügung gestellt. Ein Mindestabstand zwischen den Tischen ist sicherzustellen.

Eine Gruppe kann von bis zu 10 Personen an einem Tisch sitzen, unabhängig von dem jeweiligen Hausstand. Wichtig bleibt dabei der persönliche Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht zu Ihrem Hausstand bzw. einem weiteren oder zu Ihrer gemeinsamen Gruppe von bis zu 10 Personen gehören.

Bei Austragung von Wettkämpfen auf dem Kunstrasenplatz ist der Verkauf am Verkaufsstand vorgesehen. Auch hier ist der Zutritt zu diesem Bereich nur mit Mund-Nasenschutz gestattet.

Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m ist einzuhalten.

Besucher müssen dokumentiert werden. Ohne Dokumentation dürfen Dienstleistungen oder Besuche nicht erbracht werden! Benötigt werden zu einer möglichen Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt (nur bei einem Infektionsfall!) Familienname, Vorname, vollständige Anschrift sowie eine telefonische Erreichbarkeit sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit.

Diese Dokumentation ist spätestens nach einem Monat zu löschen bzw. zu vernichten und darf nur zum Zwecke des Infektionsschutzes durch das Gesundheitsamt genutzt werden. Die Daten sind technisch und organisatorisch vor unberechtigtem Einblick und Zugriff zu schützen. Insbesondere dürfen Kundinnen und Kunden nicht die Daten anderer Personen einsehen können. Eine offen zugängliche Liste, in die sich nacheinander die Kundinnen und Kunden selbst eintragen, ist nicht zulässig.

Hygiene-/Coronabeauftragter
Fußballabteilung Nils Hornig, Rene Zorn
Gastronomie Davut Ataseven